Az. / BetrNr.	

1	Angaben z	ur Inspekti	on								
1.1	Datum der Inspektion										
1.2	Namen der	Namen der inspizierenden Personen									
1.3	An der Inspektion Teilnehmende										
1.3.1	Vorbereitung Name:				F	unkti	ion:				
1.3.2	Vor Ort		Name:					F	unkti	ion:	
2	Sponsor /	Vertretung	nach § 20 Al	bs.	1 Nr. 1a	MPG	,				
2.1	Firma / Nar	ne:									
2.2	Straße:		I	PLZ	Z / Ort:						
3	Angaben zur klinischen Prüfung										
3.1	Titel der klii	itel der klinischen Prüfung			Kurzti	Kurztitel:					
3.2	EUDAMED-Nr.:				Antragsnummer Ethik- Kommission:			A	Antragsnummer BOB:		
4	Allgemeine Angaben										
4.1	Verlauf Beginn	Datum zust				1 MPG]	/oraussetzung für Beginn gegeben [§20 Abs. MPG] Ja □ Nein □			20 Abs.	
	Verlauf Ende	Zeitraum Fo	,			Ende	"Last patient last visit" liegt vor geplantem Ende Ja □ Nein □			em	
4.2		wertung stii	migung und zustimmende Be- ng stimmen überein Nein □			Abweich	Abweichung:				
4.3	Prüfstelle/n	Deutsc	hland: 🗆			EU:				Weltweit: □	
4.4	Mind. zwei Prüfer pro PE [§14 a				lt 🗆						

Az. / BetrNr.	

4.5	Grund für die Anwendung der §§ 20 bis 23 a MPG							
4.5.1	Kennzeichnung		ınd Anwendung außerhalb der			☐ MP mit CE-Kennzeichnung und zu- sätzlich invasiven oder anderen belas- tenden Untersuchungen		
4.6	Probanden							
4.6.1	Probandenanzahl nach Prüfplan:	Bisher eingeschlossene Probanden:)-	Anz	Anzahl / Gründe Drop-out:			
4.6.2	Besondere Probandengruppen:	☐ Minderjährige [§20 Abs. MPG]	4		☐ Schwangere oder Stillende [§ 2 Abs. 5 MPG]			
	Ja □ Nein □	☐ Nicht Einwilligungsfähig [§21 Nr. 2, 3 MPG]	е		Andere			
4.6.3	☐ Klinische Prüfung an Gesunden	☐ Klinische Prüfung an Kranken [§ 21 MPG]						
5	Medizinprodukt zur klinischen Prüfung							
5.1	Produktart/- bezeichnung							
5.2	Тур							
	bitte eintragen: nicht a vorhanden: ja; nicht v		n.a.	ja	nein	Bemerkungen		
5.3	Dokumentation [na	ch Nr. 3.2 des Anhangs VIII	der 9	93/42	/EWG]			
5.3.1	Wurden Maßnahmen getroffen, mit denen die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der Dokumentation sichergestellt wird (Qualitätssicherung Produktion)? [Nr. 3.2 vorletzter Satz des Anhangs VIII der 93/42/EWG]							
	bitte eintragen: nicht a vorhanden: ja; nicht vo		n.a.	ja	nein	Bemerkungen		
6	Kennzeichnung / Ge [Anhang 1 der 90/38	ebrauchsanweisung eines : 85/EWG]	sonst	igen	Medizi	inproduktes		
6.1	Angaben auf dem G 90/385/EWG]	erät [Anhang 1 der						
6.1.1	Die Geräte und ggf. i müssen so kenntlich dass jede geeignete griffen werden kann, einer möglichen Gefa ten erscheint. [Nr.11]	gemacht sein, SN ABC123 Maßnahme er- die aufgrund ährdung gebo-						

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
6.1.2	Code zur eindeutigen Identifizierung des Gerätes (insbesondere Typ und Herstellungsjahr) sowie Hersteller; dieser Code muss sich ggf. ohne operativen Eingriff ermitteln lassen [Nr.12]				
6.1.3	Ggf. Ermittelbarkeit des Codes ohne operativen Eingriff [Nr.12]				
6.1.4	Soweit für den Betrieb des Gerätes erforderliche Angaben oder Betriebes- oder Regelparameter mit Anzeigesystemen auf dem Gerät angegeben sind; Verständlichkeit für Anwender und ggf. Patienten gegeben [Nr.13]				
6.2	Angaben auf der Sterilverpackung [Anhang 1 Nr.14.1 der 90/385/EWG]				
6.2.1	Hinweis, dass sich das implantierbare Gerät im sterilen Zustand befindet, und Sterilisationsverfahren [erster, zweiter und siebter Gedankenstrich]				
6.2.2	Name und Anschrift des Herstellers [dritter Gedankenstrich]				
6.2.3	Bezeichnung des Gerätes [vierter Gedanken- strich				
6.2.4	Angabe Monats und des Jahres der Herstellung [achter Gedan-kenstrich]				
6.2.5	Angabe des Datums, bis zu dem eine gefahrlose Implantation möglich ist [neunter Gedankenstrich]				
6.3	Angaben auf der Handels-/Umverpackung [Anhang 1 Nr.14.2 der 90/385/EWG]				
6.3.1	Name und Anschrift des Herstellers [erster Gedankenstrich]				
	Bezeichnung des Gerätes [zweiter Gedanken- strich				
6.3.2	Chargenbezeichnung Seriennummer Bestellnummer LOT ABC123 SN ABC123 REF ABC123				
6.3.3	Zweckbestimmung des Gerätes [dritter Gedan-kenstrich]				
6.3.4	Einschlägige Verwendungsmerkmale [vierter Gedankenstrich] Achtung Nicht erneut Gebrauchsanweis Sterilisieren ung beachten				
6.3.5	Hinweis, dass sich das implantierbare Gerät im sterilen Zustand befindet [siebte Gedankenstrich]				

Az. / BetrNr.	

						-
	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	.;	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
6.3.6	Angabe Monats und des Jahres der Herstellung [achter Gedankenstrich]	2004-06 .				
6.3.7	Angabe des Datums, bis zu dem eine gefahrlose Implantation möglich ist [neunter Gedankenstrich]	2000-00-20				
6.3.8	bewahren licht schützen	erung des emperaturbe- grenzung				
6.3.9	Ggf. Hinweis, dass das Gerät als Ber Derivat aus menschlichem Blut enthä Gedankenstrich]					
6.4	Angaben in der Gebrauchsanweis [Nr.15 Anhang 1 der 90/385/EWG]	sung				
6.4.1	BfArM:	Stand /Version BfArM: EK:	aus	DIME	Ol:	
6.4.2	Die Gebrauchsanweisung stimmt mit nehmigungsverfahren vorgelegten (ir gestellten) Version überein.					
6.4.3	Gebrauchsanweisung ist in deutsche oder in einer für den Anwender leicht chen Sprache gefasst. [§11 Abs. 2 MPG]					
7	Durchführung					
7.1	Prüfplan					
7.1.1	Bezeichnung aus DIMDI BfArM: EK:	Stand/ Versior BfArM: EK:	n aus	DIMI	OI:	
7.1.2	Der Prüfplan stimmt mit der aktueller BOB genehmigten und der EK bewe DIMDI eingestellten) Version überei und Abs. 2 MPKPV]	rteten (in				
7.1.3	Der Prüfplan sieht vor, dass die klinis nach der DIN EN ISO 14155 durchge Seite im Prüfplan					
7.1.4	Es ist ein Verfahren festgelegt und e dem alle Prüfstellen den jeweils aktu plan erhalten. [§ 10 Abs. 1 MPKPV; EN ISO 14155]	ellen Prüf-				
7.1.5	Es ist ein Verfahren festgelegt und e in der Prüfstelle mit Abweichungen v umgegangen wird:					

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n. vorhanden: ja; nicht vorhanden: nei		n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.1.5.1	Der Hauptprüfer unterrichtet den Sprüglich über alle Abweichungen vor die Rechte oder das Wohl der Probindie wissenschaftliche Vollständigke schen Prüfung beeinflussen [Nr. 9.414155]	m Prüfplan, die panden oder eit der klini-				
7.1.5.2	Der Hauptprüfer dokumentiert alle a Abweichungen und begründet dies EN ISO 14155]					
7.1.5.3	Abweichungen werden zwischen de und dem Hauptprüfer besprochen, nitor zu dokumentieren und dem Spannen. [Nr. 8.2.4.5 a DIN EN ISO 141	sind vom Mo- consor zu mel-				
7.1.5.4	Der Sponsor informiert die zuständ Abweichungen, die die Sicherheit u der Probanden oder die wissensch ständigkeit der klinischen Prüfung b [Nr. 4.5.4 DIN EN ISO 14155]	ind Gesundheit aftliche Voll-				
7.1.5.5	Der Sponsor hat bei wiederholten, genden Abweichungen ggf. ein Auc zu veranlassen [Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155]					
7.1.5.6	Der Sponsor hat alle Abweichunge digung der klinischen Prüfung im kl bericht aufzuführen und zu begründ [Nr. 7.3 DIN EN ISO 14155]	inischen Prüf-				
7.2	Handbuch des Prüfers (Investigate	or`s Brochure)				
7.2.1	Bezeichnung aus DIMDI: BfArM: EK:	Stand/ Version a BfArM: EK:				
7.2.2	Das Handbuch des Prüfers stimmt len, von (der BOB genehmigten unwerteten (in DIMDI eingestellten) Vein. [§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 MPKPV]	d) der EK be-				
7.2.3	Es ist ein Verfahren festgelegt und dem das Handbuch (einschließlich gen)					
7.2.3.1	auf dem neuesten Stand gehalten v [Nr. 5.5 DIN EN ISO 14155]	wird				
7.2.3.2	allen Prüfern zur Verfügung gestell [§ 20 Abs. 1 Nr. 7 MPG]	t wird				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein		n.a.	ja	nein	Bemerkungen		
7.3	Probandeninformation und –einwilligung							
7.3.1	handeninformation und -	BfArM: EK:						
7.3.2	Die Probandeninformation stimmt len, von der EK bewerteten (in DIN ten) Version überein. [§ 20 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 3 Nr. 4 MPKPV]	MDI eingestell-						
7.3.3	Bestätigung über ggf. erforderliche rung bei allen Probanden liegt vor. [Nr. 4.7.4 DIN EN ISO 14155]							
7.4	Der Sponsor hat eine Anweisung e die Probanden in Notfallsituationer haben; diese wird den Probanden übergeben. [Nr. 9.7 e DIN EN ISO 14155]	n zu verhalten						
7.5	Einweisung der Prüfer							
7.5.1	Die Einweisung der Prüfer ist im a plan vorgesehen. [§ 9 Abs. 2 Nr. 2 MPKPV, A 2 h DI 14155] Seite im Prüfplan							
7.5.2	Vor Beginn der klinischen Prüfung Sponsor, z.B. während des Initiiere eine Schulung der Prüfer durchgef [§ 9 Abs. 2 Nr. 2 MPKPV i.V.m. Nr EN ISO 14155] (dokumentiert in z.	ungsbesuchs, führt über. : 8.2.1 g DIN						
7.5.2.1	- die Anwendung des Prüfprodu	ukts						
7.5.2.2	- den Verwendungsnachweis fü dukt	ir das Prüfpro-						
7.5.2.3	- das Handbuch des Prüfers (IE	3)						
7.5.2.4	- den Prüfplan (CIP)							
7.5.2.5	- die Prüfbögen (CRF's)							
7.5.2.6	 den Vorgang und das Einhole chen Einverständniserklärung teren schriftlichen Information Probanden zur Verfügung ges 	sowie zu wei- en, die den						
7.5.2.7	die Verfahrensanweisungen d die DIN EN ISO 14155 und al gesetzlichen Anforderungen	•						

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.6	Allgemeine Verantwortlichkeit des Sponsors				
7.6.1	Hat der Sponsor einen Vertrag mit den jeweiligen Prüfstellen vor der Rekrutierung abgeschlossen? [Nr. 5.9 DIN EN ISO 14155]?				
7.6.2	Liegt ein Auswahlbericht für jede Prüfstelle vor [Nr. 5.8 DIN EN ISO 14155]?				
7.6.3	Zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle hat der Sponsor [Nr. 8.1 DIN EN ISO 14155]				
7.6.3.1	 schriftliche Qualitätssicherungsverfahren eingerichtet und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die klinische Prüfung in Übereinstimmung mit der DIN EN ISO 14155, dem aktuellen Prüfplan und den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt wird. [Nr. 8.1 DIN EN ISO 14155] 				
7.6.3.2	 Aufzeichnungen aufbewahrt, um die Einhaltung der Vorgaben durch alle an der klinischen Prüfung beteiligten Parteien zu dokumentieren. [Nr. 8.1 DIN EN ISO 14155] 				
7.6.3.3	ein Verfahren eingerichtet, mit dem er Audits veranlassen kann. [Nr. 6.11 DIN EN ISO 14155]				
7.6.4	Der Sponsor führt einen Trial Master File nach Anhang E der DIN EN ISO 14155 (einschließlich der Kommunikation mit den Behörden) [Nr. 8.2.2 DIN EN ISO 14155]				
7.6.5	Versicherung [§ 20 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 20 Abs.3 MPG]				
7.6.5.1	Der Versicherungsschein bezieht sich auf die klinischen Prüfung (Titel im Versicherungsschein)				
7.6.5.2	Die Laufzeit der Versicherung geht bis zum Ende der klinischen Prüfung				
7.7	Anwesenheit des Sponsors				
7.7.1	Ein Vertreter des Sponsors bei der Prozedur oder der OP anwesend.				
7.7.2	Ist die Anwesenheit in der Patienteninformation und der –einwilligung beschrieben? [Nr. 4.7.2 b DIN EN ISO 14155]				
7.7.3	Ist die Anwesenheit im Prüfplan angegeben? [A. 6.4 b) DIN EN ISO 14155]				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.8	Umgang mit dem Medizinprodukt				
7.8.1	Der Sponsor stellt sicher, dass die Mitglieder des Teams in der Prüfstelle und die ihnen zugewiese- nen Autorisierungen (KP und MP) in einer detail- lierten Liste geführt werden. [Nr. 8.2.1 e DIN EN ISO 14155] (z.B. Delegation log)				
7.8.2	Der Sponsor führt und verwahrt Aufzeichnungen, die die Standorte aller Prüfprodukte (in Prüfstel- len) bis zur Rücksendung oder Entsorgung do- kumentieren. [§ 10 Abs. 6 MPKPV, Nr. 6.9 und 8.2.3.a DIN EN ISO 14155] (Verwendungsnach- weis)				
7.8.3	Das Prüfprodukt wird entsprechend der in der Kennzeichnung angegebenen Bedingungen beim Sponsor aufbewahrt. [Nr. 6.9 Satz 1 DIN EN ISO 14155]				
7.9	Monitor				
7.9.1	Der Sponsor führt ein Monitoring durch. [§ 10 Abs. 3 MPKPV]				
7.9.2	Der Sponsor hat einen Monitoringplan erstellt, der eingehalten wird. [Nr. 5.7 DIN EN ISO 14155]				
7.9.3	Der Sponsor hat einen Monitor bestimmt [Nr. 8.2.1 f DIN EN ISO 14155] □ interner Monitor oder □ externer Monitor.				
7.9.4	Der Sponsor hat sichergestellt, dass der Monitor Kenntnisse und Wissen über die rechtlichen Grundlagen, die DIN EN ISO 14155, den Prüf- plan, die Patienteneinwilligung und Qualitätssi- cherung hat. [Nr. 8.2.4.2 DIN EN ISO 14155] (Qualifikations- nachweis)				
7.9.5	Es ist ein Verfahren (ggf. Monitorvertrag) dokumentiert und etabliert, in dem die Aufgaben des Monitors geregelt sind. [§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 MPKPV, Nr. 8.2.4.5 DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.1	Prüfung der Einhaltung des Prüfplans und der gesetzlichen Anforderung und der DIN EN ISO 14155 kontrolliert; [§ 10 Abs. 3 MPKPV, Nr. 8.2.4.5. a DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.2	Prüfung des Umgangs mit Abweichungen; [Nr. 8.2.4.5 a DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.3	Kontrolle, dass nur gemeldete Prüfer an der KP teilnehmen; [Nr. 8.2.4.5 b DIN EN ISO 14155]				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.9.5.4	Kontrolle der Aufklärungen und der Einverständ- niserklärungen der Probanden; [Nr. 8.2.4.5 f DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.5	Prüfung der Quelldokumente, ob diese richtig, vollständig, aktuell sind, angemessen aufbewahrt und gepflegt werden; [Nr. 8.2.4.5 g DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.6	Kontrolle der Prüfbögen, ob diese vollständig, zeitnah ausgefüllt und widerspruchsfrei mit den Quelldokumenten sind; [Nr. 8.2.4.5 h DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.7	Kontrolle, ob erforderliche Korrekturen, Zusätze oder Streichungen in den CRFs richtig und nachvollziehbar durchgeführt wurden; [Nr. 8.2.4.5 i DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.8	Prüfung, ob AEs, SAEs und Produktmängel dem Sponsor und ggf. der Behörde richtig gemeldet werden (Format- und Fristbeachtung); [Nr. 8.2.4.5 j DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.9	Prüfung, ob mit dem Prüfprodukt richtig umgegangen wird (Lagerung und Verwendungsnachweis); [Nr. 8.2.4.5 I DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.10	Kontrolle, ob der Erhalt von wichtigen Dokumenten in der Prüfeinrichtung von jedem Prüfer quittiert wurde. [Nr. 8.2.4.5 r DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.11	Prüfung, ob jede Korrektur- und Präventivmaß- nahme durchgeführt wurde. [Nr. 8.2.4.5. s DIN EN ISO 14155]				
7.9.6	Dem Sponsor liegen die Monitorberichte über jeden Besuch vor. [§ 10 Abs. 3 letzter Satz MPKPV Nr. 8.2.4.7 DIN EN ISO 14155;]				
7.9.7	Der Sponsor hat ein Verfahren festgelegt, mit dem er				
7.9.7.1	- die Monitorberichte überprüft und hinsichtlich der geforderten Maßnahmen weiterverfolgt; [Nr. 8.2.3 d DIN EN ISO 14155]				
7.9.7.2	- eigene Maßnahmen infolge von Monitorberichten ergreift. [Nr. 8.2.3 e DIN EN ISO 14155]				
7.10	Vigilanzsystem				
7.10.1	Die im Genehmigungsverfahren eingereichte Verfahrensbeschreibung zum Vigilanzsystem wird umgesetzt. [§ 3 Abs. 4 Nr. 7 MPKPV]				

Az. / BetrNr.	

					<u> </u>
	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.10.2	Die Verfahrensbeschreibung zum Vigilanzsystem wurde den Prüfstellen bekanntgegeben. [Nr. 8.2.5 DIN EN ISO 14155]				
7.10.3	Es ist organisatorisch sichergestellt, dass die Bewertung von SAE's und die Entscheidung über erforderliche Sicherheitsmaßnahmen ausreichend schnell durchgeführt wird. [§ 14a Abs. 1 MPSV]				
7.10.4	Es ist organisatorisch sichergestellt, dass die Meldungen an die BOB fristgerecht erfolgen. [§ 5 Abs. 2 MPSV]				
7.10.5	Es ist organisatorisch sichergestellt, dass die Einzelmeldungen an die BOB auf dem Formblatt bzw. die Quartalsmeldung in tabellarischer Form erfolgen. [§ 7 Abs. 2 MPSV]				
7.10.6	Es wurden alle bekannten SAE der BOB gemeldet. [§ 3 Abs. 6 MPSV]				
7.10.7	Es ist organisatorisch festgelegt, dass der Sponsor der BOB zu jedem SAE einen Ab- schlussbericht vorlegt. [§ 12 Abs. 3 i.V. mit Abs. 2 Satz 2 MPSV]				
7.10.8	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem Maß- nahmen zur Risikominimierung in den Prüfstellen umgesetzt werden können. [§ 14a Abs. 1 MPSV]				
7.10.9	Es ist sichergestellt, dass der Sponsor von den eigenverantwortlichen Maßnahmen der Prüfer erfährt und diese bewertet. [§ 14 a Abs. 1 und 2 MPSV]				
7.10.10	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem der Sponsor die BOB unverzüglich und EK über Maßnahmen zur Risikominimierung informiert. [§ 14a Abs. 2 MPSV]				
7.10.11	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem die anderen Hauptprüfer/Prüfer über alle SAE infor- miert werden. [Nr. 8.2.5 f DIN EN ISO 14155]				
7.11	Änderungen der Prüfung				
7.11.1	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem Änderungen der Prüfung der BOB angezeigt [§ 22c Abs. 1 MPG] werden bzw. wesentliche Änderungen zur Genehmigung vorgelegt werden.[§ 22c Abs. 2 MPG]				
7.11.2	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem wesentliche Änderungen der EK zur Bewertung vorgelegt werden.[§ 22c Abs. 2 MPG]				

Az. / BetrNr.	

					· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.12	Abbruch der klinischen Prüfung				
7.12.1	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem				
7.12.1.1	- über einen Abbruch entschieden wird; [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]				
7.12.1.2	alle Hauptprüfer über den Abbruch informiert werden; [Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155]				
7.12.1.3	- bei Abbruch die erforderliche Weiterversor- gung der Probanden sichergestellt wird; [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]				
7.12.1.4	- der Abbruch der BOB innerhalb von 15 Tagen anzeigt wird; [§ 23a Abs. 2 MPG]				
7.12.1.5	 der Abschlussbericht nach Abbruch gefertigt und der BOB vorgelegt wird. [§ 23a Abs. 3 MPKPV] 				
8	Abschluss der klinischen Prüfung				
8.1	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem				
8.1.1	- das Ende der BOB innerhalb von 90 Tagen angezeigt wird, [§ 23a Abs. 1 MPG];				
8.1.2	- der Abschlussbericht erarbeitet wird; [§ 23 a Abs. 3 MPG]				
8.1.3	- der Abschlussbericht der Behörde spätes- tens nach 12 Monaten übersandt wird. [§ 23a Abs. 3 MPG]				
8.1.4	Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem die Versorgung der Probanden auch nach Abschluss der Prüfung gewährleistet ist. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]				
9	Daten und Dokumente				
9.1	Umgang mit Daten und Dokumenten während der Prüfung				
	Datenerfassung und –führung: elektronisch □ (weiter bei 9.1.1) in Papierformat □ (weiter bei 9.1.2)				
9.1.1	Bei elektronischen klinischen Datenbanken oder externen elektronischen klinischen Datensystemen sind schriftliche Anweisungen einzuführen, um [Nr. 6.8.3 DIN EN ISO 14155]				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
9.1.1.1	 Anforderungen an das elektronische klini- sche Datensystem zu definieren und zu do- kumentieren, [Nr. 6.8.3 a DIN EN ISO 14155] 				
9.1.1.2	- zu verifizieren und zu validieren, dass die Anforderungen an das elektronische klini- sche Datensystem durchweg eingehalten werden, [Nr. 6.8.3 b DIN EN ISO 14155]				
9.1.1.3	 die richtige Zuordnung, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Beschaffenheit und Logik der eingegebenen Daten sicherzustellen, [Nr. 6.8.3 c DIN EN ISO 14155] 				
9.1.1.4	 die Genauigkeit der Berichte sicherzustellen, [Nr. 6.8.3 d DIN EN ISO 14155] 				
9.1.1.5	- sicherzustellen, dass Datenänderungen do- kumentiert werden und dass es nicht zum Löschen eingegebener Daten kommt (d. h. ein elektronisches Logbuch, Datenlogbuch, Aufbereitungslogbuch unterhalten), [Nr. 6.8.3 e DIN EN ISO 14155]				
9.1.1.6	- ein Sicherheitssystem zu unterhalten, das einen unberechtigten Zugriff auf die Daten verhindert, sowohl intern als auch extern, [Nr. 6.8.3 f DIN EN ISO 14155]				
9.1.1.7	 eine Aufstellung der Einzelpersonen zu führen, die Zugriff auf das elektronische klinische Datensystem haben sowie die Zugangsdaten und die Rechte, die jedem Benutzer eingeräumt wurden, [Nr. 6.8.3 g DIN EN ISO 14155] 				
9.1.1.8	 um die Unterschrift des Prüfungsleiters oder des autorisierten Vertreters auf allen abge- schlossenen CRF sicherzustellen, [Nr. 6.8.3 h DIN EN ISO 14155] 				
9.1.1.9	 eine angemessene Sicherung, Aufrechter- haltung und Rückholbarkeit der Daten zu un- terhalten, [Nr. 6.8.3 i DIN EN ISO 14155] 				
9.1.1.10	- Benutzer in der Anwendung des Systems zu schulen. [Nr. 6.8.3 j DIN EN ISO 14155]				
9.1.2	Alle Dokumente und Daten, die auf Papier geführt werden,				
9.1.2.1	 lassen die Kontrolle und Rückverfolgbarkeit zu; [Nr. 6.8.1 DIN EN ISO 14155] 				
9.1.2.2	 sind in ihren Änderungen der Daten nach- vollziehbar. [Nr. 6.8.2 DIN EN ISO 14155] 				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen	
9.2	Vertraulichkeit [§ 10 Abs. 5 MPKPV; Nr. 6.7 und 9.1 DIN EN ISO 14155]		•			
9.2.1	Es sind Maßnahmen getroffen,					
9.2.1.1	- die die vertrauliche Behandlung aller anfal- lenden Daten sicherstellen;					
9.2.1.2	 die die Namensliste der Probanden und die Angaben zu deren Identität von den Prüfbögen getrennt halten. 					
9.3	Archivierung der Dokumente					
9.3.1	Der Sponsor hat die Aufbewahrung für die Dokumentation nach Nr. 3.2 Anhang VIII 93/42/EWG ausreichend organisiert. [§12 Abs. 2 MPG] ☐ Implantate mindestens 15 Jahre ☐ Sonstige nichtimplantierbare Medizinprodukte mindestens 5 Jahre					
9.3.2	Der Sponsor hat die Aufbewahrung der Erklärung nach Nr. 2.2 Anhang VIII der 93/42/EWG ausreichend organisiert ☐ Implantate mindestens 15 Jahre; ☐ Sonstige nichtimplantierbare Medizinprodukt mindestens 5 Jahre. [Nr. 4 Anhang VIII der 93/42/EWG]					
9.3.3	Der Sponsor hat die Bereithaltung der Prüfbogen für mindestens zehn Jahre nach Beendigung oder Abbruch der Prüfung ausreichend organisiert. [§ 10 Abs. 7 MPKPV]					
11 Ber	nerkungen: atung über / hingewiesen auf: isionsschreiben / Anordnungen:				Frist bis:	Erledigt

Az. / BetrNr.	

13 Name und Unterschrift der Bes	ichtigenden:
(Name)	(Unterschrift)

(Name) (Unterschrift)

Hellgrau unterlegte Felder Sind nur dann zu prüfen, wenn die Norm als verbindlich im Prüfplan

(PP) genannt ist. Falls im PP kein Bezug auf DIN Norm hergestellt,

ist die Referenzierung nicht anwendbar.

Klammerzusätze [...]: Rechtsquellen (falls nicht anders angegeben, ergibt sich die

Rechtsquelle aus der Kapitel-Überschrift plus der Fundstelle in

eckigen Klammern)

(...): allgemeine Hinweise